



Landkreis Wolfenbüttel

Rechnungsprüfungsamt

B e r i c h t

über die Prüfung

der Jahresrechnung 2010

der

Gemeinde Heiningen

Prüfer: Kreisamtmann Steinmann

Prüfungstage: 1 Tag, 3 Std.

Prüfungszeit: 07.12.2011 (3 Stunden) und 08.12.2011

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- I.1 Prüfungsauftrag
- I.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen
- I.3 Erledigung vorausgegangener Prüfungen

II. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

- II.1 Erlass der Haushaltssatzung
- II.2 Inhalt der Haushaltssatzung
- II.2 Haushaltsausgleich
- II.4 Haushaltsplan

III. Ausführung des Haushaltsplanes

- III.1 Vorläufige Haushaltsführung
- III.2 Haushaltsvergleich
- III.3 Einziehung der Einnahmen und Überwachung der Ausgaben
- III.4 Sammelnachweise
- III.5 Liquiditätskredite

IV. Jahresrechnung

- IV.1 Allgemeines
- IV.2 Kassenmäßiger Abschluss
- IV.3 Haushaltsrechnung
- IV.4 Haushaltsausgleich
- IV.5 Kassenreste
- IV.6 Haushaltsreste
- IV.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

V. Verwaltungshaushalt

- V.1 Steuern und allgemeine Zuweisungen
- V.2 Verfügungsmittel

VI. Vermögenshaushalt

- VI.1 Investitionsvorhaben und ihre Finanzierung
- VI.2 Verpflichtungsermächtigungen

VII. Rücklagen

VIII. Vermögen und Schulden

IX. Kostenrechnende Einrichtungen

X. Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse

XI. Verwahrgelder und Vorschüsse

XII. Belegprüfung

XIII. Fachtechnische Prüfung von Vergaben

XIV. Schlussbemerkung

I. Allgemeines

I.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 120 Abs. 2 NGO obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) nicht besteht, die örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO dem RPA des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Da die Gemeinde Heiningen kein eigenes Prüfungsamt eingerichtet hat, ist die Prüfung der Jahresrechnung 2010 vom RPA des Landkreises Wolfenbüttel „in Organleihe“ für die Gemeinde durchgeführt worden.

Trotz dieses Umstandes ist die Prüfungstätigkeit aber als örtliche Prüfung Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis geblieben. Das RPA ist insofern sachlich allein dem Gemeinderat unterstellt und nur diesem verantwortlich. Gleichwohl ist es aufgrund seiner gesetzlich geregelten Unabhängigkeit bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

Das RPA fertigt seinen Schlussbericht als wesentliche Grundlage für die vom Gemeinderat gegenüber dem Bürgermeister zu treffende Entlastungsentscheidung an.

Da es in vorliegendem Falle nicht „als verlängerter Arm“ der Kommunalaufsicht tätig wird, sind seine Prüfungsfeststellungen in erster Linie an den Rat gerichtet. Empfänger seines Berichtes ist insofern der Ratsvorsitzende. Im Hinblick auf § 100 Abs. 3 Satz 2 NGO und die danach zum Prüfbericht zu fertigende Stellungnahme ist daneben aber auch der Bürgermeister als Adressat anzusehen.

Der Rat ist bei seiner Entscheidung über die Entlastung nicht an den Schlussbericht und die darin getroffenen Feststellungen gebunden.

I.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 120 Abs. 1 NGO durchgeführt.

Zur Prüfung wurden die Kassenunterlagen sowie Anordnungen und Sachvorgänge beigezogen.

Von der Möglichkeit des § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO wurde Gebrauch gemacht und stichprobenartige Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

I.3 Erledigung vorausgegangener Prüfungen

Die Prüfungsbemerkungen des Vorjahresberichtes können als erledigt angesehen werden.

Der Rat hat nach § 101 Abs. 1 NGO über die Jahresrechnung 2009 am 22.11.2010 beschlossen und zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters entschieden.

Die in § 101 Abs. 2 NGO vorgeschriebene Frist wurde eingehalten.

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO wurde der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Aufsichtsbehörde am 27.12.2010 mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung und der gem. 120 Abs. 4 NGO um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Bericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 06.01.2011 bis 14.01.2011 öffentlich ausgelegt.

II. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

II.1 Erlass der Haushaltssatzung

Die Vorschriften über Erlass, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung sowie über die Auslegung des Haushaltsplanes wurden **nicht** in vollem Umfang (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NGO) beachtet. Danach soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (= 30.11. des jeweiligen Vorjahres) der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgte jedoch erst am 17.03.2010.

II.2 Inhalt der Haushaltssatzung

Durch die Haushaltssatzung und die Nachtragssatzung wurden festgesetzt:

	<u>Verwaltungshaushalt</u>	<u>Vermögenshaushalt</u>
die Einnahmen auf:	270.200,00 €	264.100,00 €
die Ausgaben auf:	424.800,00 €	264.100,00 €
Fehlbetrag:	<u>154.600,00 €</u>	<u>0,00 €</u>

Weitere Ausgaben zu Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskrediten sind der Anlage zu entnehmen.

II.3 Haushaltsausgleich

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung konnte der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich **nicht** erreicht werden. Da in diesem Haushaltsjahr kein Haushaltsausgleich erreicht wurde, muss der Rat gem. § 82 Abs. 6 NGO ein Haushaltssicherungskonzept erarbeiten.

Mit der Haushaltssatzung 2010 ist am 24.02.2010 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden.

II.4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wurde nach den Grundsätzen des § 85 NGO in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß aufgestellt.

Die gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Anlagen wurden dem Haushaltsplan beigelegt.

III. Ausführung des Haushaltsplanes

III.1 Vorläufige Haushaltsführung

Da die Haushaltssatzung 2010 erst am 20.05.2010 in Kraft getreten ist, hatte die Gemeinde § 88 NGO zu beachten.

Verstöße gegen diese Bestimmungen wurden nicht festgestellt.

III.2 Haushaltsvergleich

Ein Vergleich der Haushaltsansätze mit dem bereinigten Anordnungssoll ergibt folgendes Ergebnis:

a) Verwaltungshaushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €	Fehlbetrag €
Haushalts-Ansatz	270.200,00	424.800,00	0,00	154.600,00
Anordnungs-Soll	<u>281.991,25</u>	<u>327.473,85</u>	<u>0,00</u>	<u>45.482,60</u>
mehr(+)/weniger(-)	<u>+ 11.791,25</u>	<u>- 97.326,15</u>	<u>0,00</u>	<u>- 109.117,40</u>

b) Vermögenshaushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €	Fehlbetrag €
Haushalts-Ansatz	264.100,00	264.100,00	0,00	0,00
Anordnungs-Soll	<u>266.624,89</u>	<u>266.624,89</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
mehr(+)/weniger(-)	<u>+ 2.524,89</u>	<u>+ 2.524,89</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

III.3 Einziehung der Einnahmen und Überwachung der Ausgaben

Die Einnahmen wurden im Allgemeinen rechtzeitig eingezogen; der Eingang der Einnahmen wurde überwacht (§ 25 GemHVO).

Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde auf geeignete Weise überwacht.

Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel waren ständig zu erkennen (§ 26 Abs. 2 GemHVO).

III.4 Sammelnachweise

Ein Sammelnachweis wurde für Personalausgaben eingerichtet.

Die über den eingerichteten Sammelnachweis bewirtschafteten Ausgaben wurden ordnungsgemäß übernommen.

III.5 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite wurden im Haushaltsjahr 2010 in Anspruch genommen.

An Zinsen für Liquiditätskredite wurden 2.595,63 € verausgabt.

Für Darlehen vom Kreditmarkt wurden Zinsen in Höhe von 8.540,03 €, insgesamt also 11.135,66 €, verausgabt.

IV. Jahresrechnung

IV.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung ist am 21.03.2011 rechtzeitig gemäß § 100 Abs. 2 NGO aufgestellt worden. Der Jahresrechnung, die den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltssatzung umfasst, sind folgende Anlagen beigelegt worden:

- eine Vermögensübersicht (fehlt),
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
- ein Rechenschaftsbericht.

Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters hat gemäß § 100 Abs. 3 NGO die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung am 24.03.2011 festgestellt.

IV.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wird wie folgt dargestellt:

	Reste aus Vorjahr	Anordnungs- soll	Ist	Reste auf Nachjahr
	€	€	€	€
<u>Verw.-Haushalt</u>				
Einnahmen	119.637,74	281.991,25	302.852,68	98.776,31
Ausgaben	<u>122.444,36</u>	<u>327.473,85</u>	<u>449.739,21</u>	<u>179,00</u>
	<u>- 2.806,62</u>	<u>- 45.482,60</u>	<u>- 146.886,53</u>	<u>+ 98.597,31</u>
<u>Verm.-Haushalt</u>				
Einnahmen	15.006,63	86.087,51	121.649,26	20.555,12
Ausgaben	<u>15.006,63</u>	<u>256.556,13</u>	<u>279.756,13</u>	<u>8.193,37</u>
	<u>0,00</u>	<u>- 170.468,62</u>	<u>- 158.106,87</u>	<u>+ 12.361,75</u>
<u>Verwahrungsgelder</u>				
Einnahmen	0,00	0,00	54.280,80	0,00
Ausgaben	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>11.380,07</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>+ 42.900,73</u>	<u>0,00</u>
<u>Vorschüsse</u>				
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Insgesamt	<u>- 2.806,62</u>	<u>- 215.951,22</u>	<u>- 262.092,67</u>	<u>+110.959,06</u>

Die Zeit- und Sachbücher wurden ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die ausgewiesenen Ist-Bestände decken sich mit den Beträgen in der Haushaltsrechnung und wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres 2011 übernommen.

IV.3 Haushaltsrechnung

Form und Inhalt der Haushaltsrechnung entsprechen den Bestimmungen des § 42 GemHVO.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

	€
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	281.991,25
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	86.087,51
Summe Soll-Einnahmen	368.078,76
+ Neue Haushaltseinnahmereste	+ 180.700,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	162,62
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	548.616,14
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	327.473,85
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	
(darin enthalten:	
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	
0,00 €)	256.556,13
Summe Soll-Ausgaben	584.029,98
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00
Vermögenshaushalt	+ 10.068,76
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00
Vermögenshaushalt	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste -	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	594.098,74
Etwaiger Unterschied	
(bereinigte Soll-Einnahmen./. bereinigte	
Sollausgaben = Fehlbetrag)	- 45.482,60

IV.4 Haushaltsausgleich

Nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung konnte der nach § 82 Abs. 3 NGO in Form einer Sollvorschrift geforderte Haushaltsausgleich **nicht** erzielt werden.

Vom Verwaltungshaushalt wurden dem Vermögenshaushalt 9.787,70 € zugeführt. Die Pflichtzuführung ist erfüllt.

Ein Überschuss wurde im Haushaltsjahr 2010 nicht erzielt. Der allgemeinen Rücklage wurden ein Betrag in Höhe von 38.169,08 € zugeführt.

IV.5 Kassenreste

Am Schluss des Haushaltsjahres 2010 verblieben folgende Kasseneinnahmereste:

<u>Verwaltungshaushalt</u>		
<u>HHSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag - € -</u>
5600.1500	Sonst. Verw.- und Betriebseinnahmen	1.721,78
6000.1000	Verwaltungsgebühren	- 20,00
6300.1500	Sonst. Verw.- und Betriebseinnahmen	14,00
7600.1100	Benutzungsgebühren	- 90,00
8100.2200	Konzessionsabgabe	4.375,00
9000.0000	Grundsteuer A	37,72
9000.0010	Grundsteuer B	3.111,99
9000.0030	Gewerbsteuer	6.043,20
9000.0210	Sonst. Vergnügungssteuer	30,00
9000.0220	Hundesteuer	- 28,19
9000.2650	Zinsen Gewerbsteuer	152,00
9200.2900	Sollfehlbetrag	<u>83.428,83</u>
		<u>98.776,31</u>

Die Kasseneinnahmereste haben sich gegenüber dem Vorjahr (36.208,91 €) um 62.567,40 € auf 98.776,31 € erhöht, sie geben keinen Anlass zu Prüfungsbemerkungen.

Kassenausgabereste

Kassenausgabereste sind verblieben bei:

<u>Verwaltungshaushalt</u>		
<u>HHSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag - € -</u>
9000.8450	Zinsen Gewerbsteuer	<u>179,00</u>

Kasseneinnahmereste

<u>Vermögenshaushalt</u>		
<u>HHSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag - € -</u>
6300.3500	Erschließungskostenbeiträge	282,26

Die Kassenreste - KER und KAR- wurden ordnungsgemäß auf das Nachjahr übertragen.

IV.6 Haushaltsreste

Im Haushaltsjahr 2010 wurden folgende Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste gebildet.

<u>Vermögenshaushalt</u>		
<u>Haushaltseinnahmereste</u>		
<u>HHSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag - € -</u>
9100.3770	Einnahme aus Krediten Kreditmarkt	<u>180.700,00</u>

<u>Haushaltsausgabereste</u>		
<u>HHSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag - € -</u>
6900.9500	Hochwasserschutz	<u>2.632,84</u>

IV.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 89 Abs. 1 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Laut Haushaltsrechnung wurden folgende über-/außerplanmäßige Ausgaben geleistet:

Verwaltungshaushalt

HHSt.	Bezeichnung	Betrag - € -
0200.6550	Sachverständigen- Gerichtskosten	773,50
9000.8450	Zinsen Gewerbesteuer	110,00
9100.8770	Zinsen Liquiditätskredite	595,63
		<u>1.479,13</u>

Vermögenshaushalt

HHSt.	Bezeichnung	Betrag - € -
6150.9400	Planungskosten	366,84
6150.9410	Durchführung von Maßnahmen	312,10
9100.9101	Zuführung an die allgem. Rücklage (Abschlußbuchung)	38.169,08
		<u>38.848,02</u>

Die Voraussetzungen zur Leistung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben (§ 89 Abs. 1 NGO) lagen vor.

Die Deckungsgrundsätze (§§ 16 –18 GemHVO) wurden beachtet.

In dringenden Fällen, in denen die Zustimmung des Rates oder des Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden konnte, hat der Bürgermeister oder der Verwaltungsvertreter im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Bürgermeister die Zustimmung erteilt. Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben unterrichtet worden.

Bei unerheblichen Ausgaben hat der Bürgermeister die Zustimmung erteilt.

Die detaillierte Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben muss spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung erfolgen.

In der Haushaltssatzung vom 23.03.2010 ist festgelegt worden, dass über- oder außerplanmäßige Ausgaben

bei Ansätzen des Verwaltungshaushalts bis zu 5.000,00 € je Ansatz 1.000,00 € und
bei Ansätzen des Verwaltungshaushalts über 5.000,00 € je Ansatz 2.000,00 € und
bei Ansätzen des Vermögenshaushalts 3.000,00 € je Ansatz

als unerheblich anzusehen sind.

V. Verwaltungshaushalt

V.1 Steuern und allgemeine Zuweisungen

Die Entwicklung der Steuern und allgemeinen Zuweisungen ist als negativ zu bezeichnen.

Gegenüber dem Vorjahr = 247.015,67 € beträgt das jetzige Rechnungsergebnis 244.691,19 €. (Ist-Einnahmen UA 9000 abzüglich Zinsen aus Gewerbesteuern und Gewerbesteuerumlage)

Einzelheiten sind dem Rechenschaftsbericht 2010 zu entnehmen.

Die Steuersätze liegen unter dem Landesdurchschnitt (s. Anlage).

V.2 Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel, die mit 100,00 € veranschlagt waren - das sind 0,21 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts - wurden in Höhe von 0,00 € verausgabt.

VI. Vermögenshaushalt

VI.1 Investitionsvorhaben

Im Haushaltsjahr 2010 hat die Gemeinde Heiningen folgende Investitionsvorhaben begonnen bzw. durchgeführt:

<u>HHSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag - € -</u>
5600.9420	Erneuerung der Heizungsanlage	5.906,05
6150.9400	Planungskosten	1.366,84
6150.9410	Durchführung von Maßnahmen	187.312,10
6900.9500	Hochwasserschutz	28.631,24
8810.9530	Aufforstung Gemeindewald	8.583,12
		<u>231.800,35</u>

Die Finanzierung war haushaltsmäßig abgesichert.

VI.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 91 NGO sind nicht vorgesehen.

VII. Rücklagen

Als Rücklagen werden nachgewiesen:

<u>Stand zu Beginn des HHj. 2010 - € -</u>	<u>Zuführungen - € -</u>	<u>Entnahmen - € -</u>	<u>Stand am Ende des HHj. 2010 - € -</u>
4.699,63	38.169,08	0,00	42.868,71

Die Rücklagenentnahme deckt sich mit dem Ergebnis der Jahresrechnung.

Der Rücklagenbestand stimmt mit den Beständen der Sparbücher/Konten überein.

Die Übersicht über die Rücklagen entspricht den Anforderungen des § 44 Abs. 2 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Muster.

Der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Mindestbestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 4.683,00 € (1% der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Ist-Ergebnis) nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre) ist vorhanden.

VIII. Vermögen und Schulden

VIII.1 Stand des Vermögens

Im Hinblick auf die Doppik, die im Jahre 2012 eingeführt wird, ist die Fortschreibung des Vermögens in der bisherigen Form unterblieben.

VIII.2 Der Schuldenstand betrug:

zu Beginn des HHJ 2010	181.625,88 €
am Ende des HHJ 2010	<u>171.838,18 €</u>
Schuldenabgang	<u>9.787,70 €</u>

Die im Einzelnen nachgewiesenen Tilgungen decken sich mit dem Ergebnis der Jahresrechnung.

Die Verschuldung betrug im Vergleich zur Einwohnerzahl der Gemeinde (669 Einwohner) vom 30.06.2010 am Ende des HHJ. 2010 = 256,86 € je Einwohner.

Die durchschnittliche Verschuldung vergleichbarer Gemeinden in Niedersachsen betrug am 31.12.2009 = 134,00 € je Einwohner.

IX. Kostenrechnende Einrichtungen

In der Gemeinde Heiningen sind keine kostenrechnenden Einrichtungen vorhanden.

X. Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse

Im Haushaltsjahr 2010 hat die Gemeinde Heiningen folgende Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden erhalten:

Verwaltungshaushalt

HHSt.	Bew. Stelle	Verwendungszweck	Betrag - € -
6150.3610	Land	Planungskosten	73.659,81
9000.3620	Landkreis	Investitionszuweisung	<u>21.000,00</u>
			<u>94.659,81</u>

Die Zuweisungen und Zuschüsse wurden bei den zuständigen Haushaltsstellen vereinnahmt.

XI. Verwahrgelder und Vorschüsse

Es ergibt sich folgender Jahresabschluss:

1) Verwahrgelder:

Gesamt-Ist-Einnahmen	54.280,80 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	11.380,07 €
Nicht abgewickelte Verwahrgelder	<u>42.900,73 €</u>

Die nicht abgewickelten Verwahrgelder wurden auf die Verwahrgeldkonten des Nachjahres übertragen (VV zu § 34 GemKVO).

2) Vorschüsse:

Es wurden keine Vorschusskonten geführt.

XII. Belegprüfung

Die im Rahmen der jetzigen Rechnungsprüfung erfolgte Belegprüfung ergab keine Beanstandungen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung.

XIII. Fachtechnische Prüfung von Vergaben

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2010 erfolgt keine fachtechnische Prüfung von Vergaben.

XIV. Schlussbemerkung

- (1) Als Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2010 wird mit den sich aus dem Bericht ergebenden Einschränkungen festgestellt, dass
 - 1) der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - 2) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - 3) die den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.
- (2) Nach § 100 Abs. 3 NGO ist die Jahresrechnung mit diesem Prüfungsbericht sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu dem Rat vorzulegen, der dann nach § 101 Abs. 1 NGO zu entscheiden hat.

Rechnungsprüfungsamt
des
Landkreises Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 20.12.2011



(Steinmann)

Erlass und Inhalt der Haushaltssatzung

I. Erlass

	<u>Haushaltssatzung</u>	<u>1. Nachtragssatzung</u>
beschlossen am:	24.02.2010	22.11.2010
der Aufsichtsbe- hörde vorgelegt am:	17.03.2010	29.12.2010
genehmigt am:	22.04.2010	05.01.2022
ausgelegt:	10.05. – 19.05.2010	17.01. – 25.01.2011

II. Inhalt

	€	€
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	390.700,00	270.200,00
Ausgaben	472.100,00	424.800,00
Fehlbedarf	81.400,00	154.600,00
Vermögenshaushalt		
Einnahmen	274.600,00	264.100,00
Ausgaben	274.600,00	264.100,00
Fehlbedarf	0,00	0,00
Kreditaufnahme	170.900,00	180.700,00
Verpfl.-ermächt.	0,00	
Liquiditätskredite	300.000,00	300.000,00

	v.H.	Landesdurchschnitt v.H. (2009)	Abweichungen +/-
Grundsteuer A	340	352	- 12
Grundsteuer B	330	343	- 13
Gewerbesteuer	330	333	- 3